AG München, Beschluss v. 13.05.2026 – 722 III 3/26

Titel:

Rückgängigmachung einer durch öffentlich-rechtliche Namensänderung erfolgte „Einbenennung“

Normenketten:

BGB § 1617e Abs. 4 S. 1 Nr. 2
EGBGB Art. 229 § 67 Abs. 3 Nr. 1

Leitsatz:

§ 1617e Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB ist analog Art. 229 § 67 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB anwendbar und gewährt dem Betroffenen das Recht, die durch öffentlich-rechtliche Namensänderung erfolgte „Einbenennung“ durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig zu machen, wenn eine Einbenennung nach bürgerlichem Recht ursprünglich nicht möglich war. (Rn. 12 und 16 – 18) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Namensrecht, Einbenennung, Rückbenennung, Analoge Anwendung, Standesamtliche Zweifel, Interessenlage, Ungleichbehandlung, Rückgängigmachung

Fundstelle:

StAZ 2026, 306

Tenor

1. Das Standesamt M. wird angewiesen, die Erklärung des Betroffenen S… F… vom 17.07.2025 über die Selbstrückbenennung in den Geburtsnamen „U…“ wirksam entgegenzunehmen und im Geburtenregister einzutragen.

2. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Betroffene wurde am 9 geboren. Die Geburt wurde am ... 1973 im Geburtenregister des Standesamtes II M. jetzt M. Nr. G beurkundet. Als Geburtsname des Kindes wurde der Familienname der Mutter „S…“ eingetragen.

2
Am 15.02.1974 wurde aufgrund Anerkennung der Vaterschaft A… K… U… als Vater beurkundet. Durch die Eheschließung der Eltern wurde der Betroffene legitimiert und am 03.12.1975 der Geburtsname „U…“ eingetragen.

3
Am ….1980 schloss die Mutter des Betroffenen nach Auflösung der Ehe mit dem Vater eine Folgeehe mit K… E… S…. Mit Wirkung vom ….1982 erfolgte eine behördliche Änderung des Geburtsnamens des Betroffenen in den Ehenamen der Mutter „S…“. Die Ehe der Mutter wurde am ….2003 rechtskräftig geschieden.

4
Der Betroffene schloss im Jahre 2000 die Ehe, wobei der Name der Ehefrau „F…“ zum Ehenamen bestimmt wurde. Die Ehe ist mittlerweile geschieden.

5

Am 17.07.2025 gab der Betroffene bei dem Standesamt M…; eine Erklärung über die Selbstrückbenennung nach Einbenennung durch ein volljähriges Kind nach § 1617 e Abs. 4 BGB ab. Er bestimmte hierbei die Rückbenennung seines Geburtsnamens auf den Namen vor der Einbenennung.

6
Die Standesbeamtin des Standesamtes M. hat Zweifel, ob die Erklärung des Betroffenen vom 17.07.2025 wirksam entgegengenommen werden kann, weil die Einbenennung nicht aufgrund von § 1618 BGB, sondern im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung erfolgte. Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 67 Abs. 3 EGBGB erfasse diesen Fall vom Wortlaut her nicht, doch spreche der Sinn und Zweck der Regelung für eine analoge Anwendung.

7
Die Standesamtsaufsicht M. plädiert aufgrund der gesetzgeberischen Intention dafür, eine Rückbenennung nach Art. 229 § 67 Abs. 3 EGBGB i.V.m. § 1617 e Abs. 4 BGB auch dann zu ermöglichen, wenn die „Einbenennung“ nach den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes erfolgt war.

II.

8
Die Zweifelsvorlage des Standesamtes München ist nach § 49 Abs. 2 PStG zulässig.

9
Das Amtsgericht München ist für die Entscheidung über die Zweifelsvorlage sachlich und örtlich zuständig, § 50 PStG.

10
Die Zweifelsvorlage gilt für das weitere Verfahren als Ablehnung der Amtshandlung, § 49 Abs. 2 S. 2 PStG.

11
Das Standesamt M. war anzuweisen, die Erklärung des Betroffenen vom 17.07.2025 über die Selbstrückbenennung nach § 1617 e Abs. 4 BGB wirksam entgegenzunehmen.

12
§ 1617 e Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB ist analog Art. 229 § 67 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB auf den vorliegenden Fall anwendbar und gewährt dem Betroffenen das Recht, die durch öffentlich-rechtliche Namensänderung erfolgte „Einbenennung“ durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig zu machen und wieder den Geburtsnamen „U…“ zu führen.

13
§ 1617 e Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BGB ermöglicht dem volljährigen Kind die Selbstrückbenennung, wenn die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst wird oder das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt ausscheidet.

14
Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 67 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB regelt, dass § 1617 e Abs. 4 BGB auf Kinder anzuwenden ist, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 BGB oder vor dem 1. Juli 1970 nach § 1706 BGB in den jeweils geltenden Fassungen einbenannt wurden. Nr. 2 ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

15
Streng am Wortlaut orientiert wäre Art. 229 § 67 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB, der auf Einbenennungen nach bestimmten dort genannten Vorschriften abstellt, auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar.

16
Es liegen jedoch die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung vor.

17
Zum Zeitpunkt der öffentlich-rechtlichen Namensänderung im Jahre 1982 war eine Einbenennung nach § 1618 BGB a.F. nur möglich, wenn das Kind einen Namen nach § 1617 BGB a.F. führte, d.h. als nichteheliches Kind den Familiennamen erhalten hatte, den die Mutter zur Zeit seiner Geburt führte. Ein eheliches Kind – wie der Betroffene – konnte nach der damals geltenden Rechtslage nicht nach bürgerlichem Recht einbenannt werden. Die Erteilung des Ehenamens der Mutter und des Stiefvaters war 1982 mithin nur im Wege der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz

möglich. Erst durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz wurde die Unterscheidung zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern mit Wirkung zum 01.07.1998 aufgegeben und die zuvor auf nichteheliche Kinder beschränkte Möglichkeit der Einbenennung nach § 1618 BGB auf Kinder aus aufgelösten Ehen erstreckt.

18
Die mit Art. 229 § 67 Abs. 3 EGBGB i.V.m. § 1617 e Abs. 4 BGB verfolgte gesetzgeberische Intention spricht für eine analoge Anwendung auf die vorliegende Fallgestaltung. Es liegt eine gänzlich vergleichbare Interessenlage vor, die vom Gesetzgeber offensichtlich übersehen wurde und damit planwidrig ungeregelt blieb.

19
Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten Kinder, die namensrechtlich im Wege der Einbenennung in die Stieffamilie integriert wurden, nicht über das Bestehen der Stiefehe oder das tätsächliche Zusammenleben mit der Stieffamilie hinaus an den Einbenennungsnamen gebunden und für die Namensänderung auch nicht mehr auf den Verwaltungsrechtsweg angewiesen sein; zudem sollte die Rückbenennung auch volljährigen Stiefkindern ermöglicht werden (vgl. BT-Drs. 20/9041, S. 24). Dem einbenannten Kind sollte spiegelbildlich die Möglichkeit eröffnet werden, den durch Einbenennung erlangten Namen wieder abzulegen, wenn die die Einbenennung rechtfertigenden Umstände aufgrund geänderter tatsächlicher Verhältnisse nicht mehr vorliegen (vgl. BT-Drs. 20/9041, S. 56 f.).

20
In ihrer Gegenäußerung zu der im Gesetzgebungsverfahren gestellten Frage des Bundesrates, ob auch Namensänderungen nach § 65 des Familiengesetzbuches der DDR von der Rückbenennungsmöglichkeit erfasst seien, merkte die Bundesregierung an, dass die in § 1617 e Abs. 3 BGB-E (entspricht § 1617 e Abs. 4 BGB) geregelte Rückbenennung dem Wortlaut nach nicht auf Einbenennungen nach § 1617 e Abs. 1 BGB beschränkt sei. Nach Sinn und Zweck der Regelungen sollten „insbesondere auch“ Einbenennungen nach Vorfassungen des BGB sowie nach § 65 des Familiengesetzbuches der DDR erfasst werden (vgl. BT-Drs. 20/9041, S. 89). Offenbar im Zuge der Bitte des Bundesrates wurde schließlich mit Art. 229 § 67 Abs. 3 EGBGB eine klarstellende Ergänzung vorgenommen. Obwohl die Bundesregierung ihrer Gegenäußerung zufolge den Begriff der Einbenennung im Hinblick auf das Ziel der Neuregelung im weitestmöglichen Sinne verstanden wissen wollte, wurde in der als Klarstellung gedachten Regelung des Art. 229 § 67 Abs. 3 EGBGB die – in der Praxis nicht seltene – Fallgruppe der „Einbenennung“ eines ehelichen Kindes auf der Grundlage des Namensänderungsgesetzes, die bis zum 01.07.1998 nur auf diesem Wege möglich war, offenkundig planwidrig nicht bedacht.

21
Würde man eine Rückbenennung in der vorliegenden Konstellation nicht ermöglichen, würde das Gesetz im Ergebnis erneut zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern differenzieren und eine Ungleichbehandlung schaffen. Die öffentlich-rechtlich „einbenannten“ Kinder aus aufgelösten Ehen wären für die Rückbenennung auf ein erneutes öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren mit fraglichen Erfolgsaussichten verwiesen. Der Gesetzgeber wollte aber durch die Möglichkeit einer Rückbenennung im Gegenteil ausdrücklich erleichterte Bedingungen für die Betroffenen schaffen, sie deutlich entlasten, und sie eben nicht mehr auf eine behördliche Namensänderung verweisen (vgl. BT-Drs. 20/9041, S. 29).

III.

22
Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Gerichtskosten beruht auf § 51 Abs. 1 S. 1 PStG i.V.m. § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG. Es entspricht billigem Ermessen, dass Gerichtskosten nicht erhoben werden, zumal die Standesamtsaufsicht München und das Standesamt M. gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 PStG von Gerichtskosten befreit sind.

IV.

23
Die Entscheidung über die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 36 Abs. 2, 3 GNotKG.